



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund von Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Blaichach folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Das Kurgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Blaichach.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

(4) Bei Änderung der Meldedaten (z.B. vorzeitige Abreise, Verlängerung des Aufenthalts, Änderung der Personenzahl) ist dies der Gemeinde unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise zu melden.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Anreisetag und der Abreisetag werden gemeinsam als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

- Für Personen von 6 bis einschließlich 15 Jahren (ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum Ende des 16. Lebensjahres) 1,10 €,
- für Personen ab 16 Jahren (ab Beginn des 17. Lebensjahres) 2,20 €,
- für in caritativen oder privaten Kinderheimen untergebrachte Personen von 6 bis einschließlich 15 Jahren (ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum Ende des 16. Lebensjahres) 0,75 €.

Kinder bis einschließlich 5 Jahren (bis zum Ende des 6. Lebensjahres) sind kurbeitragsfrei.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Personen, die eine Behinderung von 100 v.H. nachweisen können,
- Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist.

(4) Der zu entrichtende Kurbeitrag ermäßigt sich um 50 v. H. bei Personen, die eine Behinderung von 80 – 95 v.H. nachweisen können.

(5) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte. Die Gästekarte ist gültig für die Dauer des gemeldeten Aufenthaltes. Sie ist vor der Abreise wieder an die Stelle zurückzugeben, von der sie in Empfang genommen wurde.

(6) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung in der Gemeinde aufhalten, sind insoweit beitragsfrei. Dies ist dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gemeinde anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

(7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben spätestens am Tag nach ihrer Ankunft die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben am ersten Tag ihres Aufenthaltes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Wenn alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg erfasst und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 an die Gemeinde weitergeleitet werden, entfällt die Vorlage des

unterschiedenen Meldescheins an die Gemeinde. Hier genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem vom Beherbergungsbetrieb ausgedruckten Meldeschein (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

(3) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 übernachtet, ist der Meldeschein in der örtlichen Tourist-Info am Tag der Anreise auszufüllen. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Meldepflicht entfällt bei Personen,

- die den Beitrag nach § 6 Abs. 1 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten, oder
- die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden, oder
- die als Zweitwohnungsbesitzer eine Pauschale nach § 8 oder
- die einen Kurbeitrag auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe), sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Angaben spätestens am folgenden Werktag elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens (Meldesystem) zu melden, sofern diese sich nicht selbst angemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Gemeinde ein online-basierter Zugang zum Meldesystem gestellt.

(3) Der Einsatz und die Übermittlung auf elektronischem Weg sind grundsätzlich für alle Beherbergungsbetriebe verpflichtend. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Weg). Die Übermittlung erfolgt dann schriftlich mittels eines Formblatts nach § 5 Abs. 1 Satz 3.

(4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Gemeinde abzuführen.

(5) Die Gemeinde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Meldescheine

(1) Bei Nutzung des online-basierten Zugangs zum Meldesystem werden die Meldescheine ausschließlich durch einen den Beherbergungsbetrieben (§ 6 Abs. 1 Satz 1) von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Zugang erstellt. Die Meldescheine werden mit den Daten des Beitragspflichtigen (§ 5 Abs. 1 Satz 3) über Drucker ausgegeben und dem Beitragspflichtigen zur Unterschrift vorgelegt (§ 5 Abs. 2 Satz 2).

(2) Im Fall des § 6 Abs. 3 Satz 2 werden Meldescheine als fortlaufend nummerierte Formulare vom Beherbergungsbetrieb mit den Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ergänzt und diese dem Beitragspflichtigen zur Unterschrift vorgelegt. Die Formulare sind ausschließlich von der Gemeinde zu beziehen. Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die Pflichten des Beherbergungsbetriebs nach § 30 Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Sämtliche Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, haben jeweils eine eigene Erklärung nach § 5 Abs. 1 abzugeben, können aber auch freiwillig jeweils pauschaliert werden. Daneben besteht die Möglichkeit, den pauschalierten Kurbeitrag insgesamt, also sowohl für den Zweitwohnungsinhaber, als auch für seine Familienangehörigen auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art 3 Abs. 4 KAG mit der Gemeinde zu regeln (§ 5 Abs. 4). Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbetrag entrichtet wurde, eine elektronische Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum.

(2) Der jährliche Kurbeitrag (Pauschalbetrag) beträgt

für Personen von 6 bis einschließlich 15 Jahren (ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum Ende des 16. Lebensjahres) 22,-- €

für Personen ab 16 Jahren (ab Beginn des 17. Lebensjahres) 44,-- €.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet, sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.

(5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheids ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(7) Die Gemeinde kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass ihr Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung und die Benutzer der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung und des KAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, als zur Erhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Oktober 2004 außer Kraft.

Blaichach, den 30. September 2020

Christof Endreß

Erster Bürgermeister